

Amtliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen und Wegen in der Gemeinde Berkenthin

Die Gemeinde Berkenthin widmet gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.02.2019 folgende sonstige öffentliche Straße dem öffentlichen Verkehr:

Teilstück des Radweges Berkenthin-Behlendorf

Die zu widmende Fläche umfasst die Flurstück Nr. 210, 212, 215, 216, 219 der Flur 5 Gemarkung Groß Berkenthin. Die Widmung und Einstufung erfolgt als sonstige öffentliche Straße (selbständiger Radweg) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 b des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Benutzung ist beschränkt (nur für Radfahrer / Fußgänger). Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Gegen die Widmungen kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Berkenthin, Tiefbauabteilung - Zimmer 20, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, einzulegen.

Berkenthin, 31.01.2019



Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister
Grönheim

Zerentlin

E 609108 m

N 5954098 m

N 5952793 m



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 608287 m

1:5.000

Zerendorf

